

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Bad Münstereifel e.V.

Satzung der Ortsgruppe  
Bad Münstereifel e.V.

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>I. Grundlagen und Struktur</b> .....	<b>3</b>
§1 Name und Sitz .....	3
§2 Zweck .....	3
§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....	4
§4 Mitgliedschaft.....	4
§5 Jugend.....	5
<b>II. Organe und Gremien</b> .....	<b>5</b>
§6 Leitung der Ortsgruppe.....	5
§7 Ortsgruppentagung.....	5
§8 Ortsgruppenvorstand.....	6
<b>III. Allgemeine Vorschriften</b> .....	<b>8</b>
§9 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen .....	8
§10 Ordnungsbestimmungen .....	8
§11 Ordnungen der DLRG.....	9
§12 Veröffentlichungsorgan.....	10
<b>IV. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
§13 Satzungsänderungen .....	10
§14 Auflösung der Ortsgruppe.....	10
§15 Inkraftsetzen der Satzung.....	11

## I. Grundlagen und Struktur

### §1 Name und Sitz

1. Die Ortsgruppe Bad Münstereifel e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt: DLRG) ist eine Gliederung der DLRG, des Landesverbandes Nordrhein e.V. und des Bezirks Kreis Euskirchen e.V. Sie nennt sich:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Ortsgruppe Bad Münstereifel e.V.

2. Der Vereinssitz ist Bad Münstereifel.

### §2 Zweck

1. Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

2. Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:

a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,

b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,

c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,

d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,

e) Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

3. Zu den Aufgaben gehören auch die

a) Ausbildung und Fortbildung in erster Hilfe und Sanitätswesen,

b) Jugendarbeit,

c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,

d) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,

e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.

4. Die DLRG gibt ein Verbandsorgan heraus.

### **§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Die DLRG ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung diese Satzung sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen der DLRG.
2. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. Sie werden überörtlich durch die gewählten Delegierten vertreten.
3. Die Mitglieder haben die von der Ortsgruppentagung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31.01. des jeweiligen Jahres fällig.
4. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag mindestens für das vorausgegangene Jahr gezahlt worden ist. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.
5. Das Stimmrecht kann nur ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ausgeübt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss dem Ortsgruppenvorstand spätestens bis zum 30.11. des Jahres schriftlich zugegangen sein, in welchem zum 31.12. der erklärte Austritt wirksam werden soll.
  - b) Ein Mitglied, welches zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht gezahlt hatte, hat die Mitgliedschaft verloren. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge rückwirkend fortgeführt werden.
  - c) Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, indem die Beendigung wirksam wird.
  - d) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
  - e) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaftem oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen
    - Rüge, Verweis oder Verwarnung,
    - befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen in der DLRG,

- befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG.

Darüber hinaus können den Beteiligten, die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

### **§5 Jugend**

1. In der Ortsgruppe ist die DLRG-Jugend die Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung von Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit ist ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird. Die Jugendordnung muss mit der Bezirks- und der Landesjugendordnung in Einklang stehen. Sie bedarf der Zustimmung des Bezirks- und des Landesjugendvorstandes.
4. Im Jugendvorstand ist der Vorstand durch zwei seiner gewählten Vorstandsmitglieder vertreten. Im Vorstand wird der Jugendvorstand seinerseits durch zwei gewählte Mitglieder vertreten.

## **II. Organe und Gremien**

### **§6 Leitung der Ortsgruppe**

1. In der Ortsgruppe werden gebildet:
  - a) Ortsgruppentagung
  - b) Ortsgruppenvorstand.
2. Es kann ein Schieds- und Ehrengericht gebildet werden.
3. Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

### **§7 Ortsgruppentagung**

1. Die Ortsgruppentagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
  - a) Wahlen
    - der Mitglieder des Vorstandes,
    - der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes - soweit erforderlich -,
    - der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts und deren Stellvertreter,
    - der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung,
    - von zwei Revisoren und zwei Stellvertretern,
  - b) Kenntnisnahme der Wahlen zum Jugendvorstand der Ortsgruppe,

- c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festlegung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen,
  - e) Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - g) Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Anträge.  
Antragsberechtigt sind:
    - stimmberechtigte Mitglieder der Tagung
    - Ortsgruppenvorstand
    - Jugendvorstand der Ortsgruppe
2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Ortsgruppe oder ein anderes Vorstandsmitglied.
  3. Die Tagung setzt sich aus den Mitgliedern der Ortsgruppe zusammen.
  4. Jedes stimmberechtigte, anwesende Mitglied hat eine Stimme.
  5. Die Tagung tritt jährlich einmal zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 5% der Mitglieder.
  6. Sollen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Ortsgruppentagung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, muss die Neuwahl von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt werden.
  7. Zur Tagung muss der Vorsitzende der Ortsgruppe mindestens einen Monat vorher schriftlich oder durch Presseveröffentlichung (z.B. Die Gießkanne, Wochenspiegel) und Aushang im Hallenbad die Mitglieder und die Revisoren einladen.
  8. Anträge zur Tagung müssen mindestens zwei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
  9. Mindestens einen Monat vor der Tagung ist der Vorstand des Bezirkes Kreis Euskirchen e.V. schriftlich einzuladen.

### **§8 Ortsgruppenvorstand**

1. Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Landesverbands- und Bezirksgremien. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppentagung.
2. Den Vorstand bilden:
  - a) der/die Vorsitzende der Ortsgruppe,
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der/die Schatzmeister/in,
  - d) der/die Geschäftsführer/in,
  - e) der/die Leiter/in Ausbildung,

f) der/die Leiter/in Einsatz,

g) zwei Mitglieder des gewählten Ortsgruppenjugendvorstandes.

Solange es keinen gewählten Ortsgruppenjugendvorstand gibt, dann statt g)

h) der/die Beauftragte Jugend.

Falls es die Ortsgruppen-Tagung wünscht, kann der Vorstand noch erweitert werden um

i) der Arzt/die Ärztin,

j) der/die Leiter/in Öffentlichkeitsarbeit,

k) sowie Stellvertreter/in der Vorstandsmitglieder zu 2c bis 2f.

3. Die Vorstandsmitglieder werden im Verhinderungsfalle, – soweit vorhanden -, durch die gewählten Vertreter vertreten.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der Ortsgruppe und die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden der Ortsgruppe vertretungsberechtigt sind.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter werden von der Tagung für den Zeitraum bis zur nächsten Tagung, auf der Neuwahlen anstehen, gewählt. Die Wahlzeit beträgt grundsätzlich vier Jahre. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
6. Vorsitzender, Stellvertretende Vorsitzende, Geschäftsführer und Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Schatzmeister oder dessen Stellvertreter dürfen nicht zugleich Leiter der Ortsgruppe oder Stellvertreter sein.
7. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
8. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der Entlastung des Vorstandes oder durch Beschluss des Ortsgruppenvorstandes.

### **III. Allgemeine Vorschriften**

#### **§9 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen**

1. Die Satzung der Ortsgruppe muss mit der Satzung des Bezirkes und des Landesverbandes in Einklang stehen. Die Satzung der Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirks- und des Landesverbandsvorstandes.
2. Die Satzungen der übergeordneten Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt. Dies gilt besonders für die Kontrollrechte, die dem Bezirksvorstand und dem Landesverbandsvorstand nach deren Satzungen eingeräumt werden.
3. Die Ortsgruppe ist verpflichtet, die Beitragsanteile an die nächst höhere Gliederung abzuführen, die den übergeordneten Gliederungen nach deren Beschlüssen zustehen.
4. Die Ortsgruppe kann für die Ausbildung zweckdienliche Tätigkeitszentren, einrichten; die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.
5. Die Ortsgruppe unterstützt die Einsatz- und Katastrophenschutz- Organisation des Bezirkes.

#### **§10 Ordnungsbestimmungen**

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Zweck der Ortsgruppe (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur soweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit der Ortsgruppe (§ 2 Abs. 1) vereinbar sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 2 Abs. 2) verwendet werden.
4. Einladungen zu Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen.
5. Die Einladung zur Ortsgruppentagung müssen schriftlich erfolgen oder durch Presseveröffentlichung und Aushang.
6. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
7. Anträge sind schriftlich einzureichen.
8. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur jeweiligen Zusammenkunft eingeladenen Mitgliedern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden; es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum solche Anträge nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingesehen werden können.
9. Zur Beschlussfähigkeit von Organen und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich; dies gilt nicht für die Ortsgruppentagung.

10. Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist; zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
11. Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mehrheitlich widersprochen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
12. Sonstige Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
13. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
14. Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.
15. Für Wahlen wird stets ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter der übergeordneten Gliederung geleitet werden.
16. Über den Inhalt jeder Sitzung eines Organs wird eine Niederschrift gefertigt, von Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und - mit Ausnahme der Ortsgruppentagung - den Mitgliedern des Organs binnen zwei Monaten zur Kenntnis gebracht.
17. Eine Ausfertigung der Niederschrift der Ortsgruppentagung wird binnen 8 Wochen dem Bezirksvorstand zugeleitet.
18. Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des Landesverbandes oder seiner Gliederungen wahrnehmen.

## **§11 Ordnungen der DLRG**

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.
2. Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
4. Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
5. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden; Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
6. Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen.

7. Die Ortsgruppe kann Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Landesverbandes verleihen.
8. Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für alle Gliederungen und Mitglieder verbindlich.

## **§12 Veröffentlichungsorgan**

1. Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt. Die Ortsgruppe verpflichtet sich, die von der Landesverbandstagung festgelegten Stückzahlen zu beziehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§13 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmausübungsberechtigten erforderlich; er bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Vorstands des Landesverbandes Nordrhein.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. Die Antragsfrist beträgt drei Monate.
3. Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt, dem Bezirk, vom Landesverband oder vom Präsidium der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder der Ortsgruppe sind über diese vorgenommenen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

### **§14 Auflösung der Ortsgruppe**

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Tagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmausübungsberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen an die übergeordnete Gliederung der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e. V. oder - nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes - an einen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## **§15 Inkraftsetzen der Satzung**

1. Diese Satzung ist am .....auf der Ortsgruppentagung in Bad Münstereifel beschlossen worden und am .....in Kraft getreten.
2. Die Genehmigung des Bezirks erfolgte am ....., die des Landesverbandes am .....
3. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Euskirchen erfolgte am ..... unter der Registernummer .....
4. Die Satzung wurde zuletzt geändert am .....durch die Ortsgruppentagung in Bad Münstereifel. Die Änderung tritt mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Stand: 05.09.2006